Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

34. Jahrgang | Herzogenrath, den 19.04.2011 | Nummer: 6

Bekanntmachung Nr. 016/2011
des Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Bebauungsplanes I/20 "Straßer Feld"

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 die 5. Änderung des Bebauungsplanes I/20 “Straßer Feld" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes I/20 sowie die Begründung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes I/20 “Straßer Feld" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:
Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 12.04.2011
Der Bürgermeister
Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/20 "Straßer Feld" - 5. Änderung

Räumlicher Geltungsbereich

ohne Maßstab

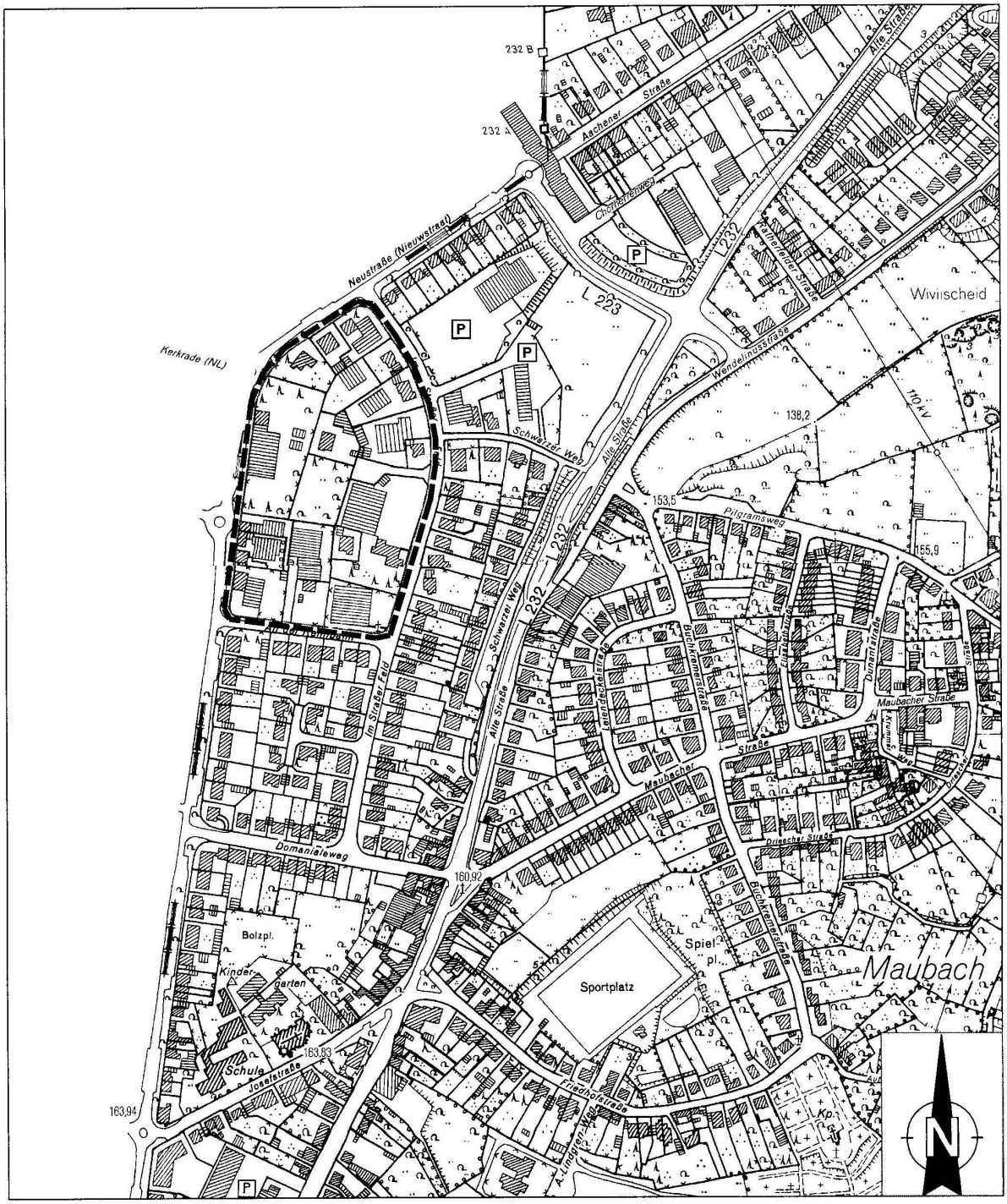

Bekanntmachung Nr. 017/2011

Zensus 2011 – Wissen, was morgen zählt

In Deutschland findet in diesem Jahr der Zensus 2011 statt, bei dem ermittelt wird, wie viele Menschen in den Städten und Gemeinden leben, wie sie wohnen und arbeiten. Ab dem 9. Mai 2011 wird etwa jeder zehnte Haushalt befragt, außerdem erhalten alle Gebäude- und Wohnungseigentümer einen Fragebogen per Post zugesandt.

Die Ergebnisse des Zensus dienen der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen, auf denen u. a. der Finanzausgleich zwischen den Kommunen und innerhalb der EU basiert oder auch Wahlkreiseinteilungen erfolgen. Auf Basis der Zensusergebnisse lässt sich die zukünftige Bevölkerungsstruktur prognostizieren; dies ist z. B. für die Planung von Krankenhäusern und Altenwohnheimen erforderlich. Die Gebäude- und Wohnungszählung wird u. a. als Entscheidungsgrundlage für wohnungspolitische und raumplanerische Fragestellungen in den Kommunen benötigt. Es gibt z. B. keine Statistik darüber, wie viele Wohnungen leer stehen oder wie sie beheizt werden.

Die Erhebungsstellen der kreisfreien Städte und Kreise sind u. a. für die Befragung der Haushalte zuständig und koordinieren den Einsatz der Interviewer/-innen vor Ort. Die Interviewer/-innen kündigen sich vor dem Befragungstermin schriftlich an, um einen Termin für das Interview zu vereinbaren.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) ist als statistisches Landesamt für die Durchführung des Zensus 2011 in ganz Nordrhein-Westfalen zuständig. Neben der Unterstützung der örtlichen Erhebungsstellen werden von IT.NRW für die Gebäude- und Wohnungszählung ab dem 9. Mai alle Gebäude- und Wohnungseigentümer angeschrieben.

Weitere Informationen zum Zensus 2011 in Deutschland finden Sie im Internet unter www.zensus2011.de. Informationen zum Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter www.zensus.it.nrw.de oder unter der Telefonnummer 01803 504040 (9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz – Mobilfunk max. 42 Cent/Minute).

Bekanntmachung Nr. 018/2011
des Satzungsbeschlusses
der 2. Änderung des Bebauungsplanes III/9 "Am Boscheler Berg"

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes III/9 “Am Boscheler Berg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.
Ab sofort können die Planunterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes III/9 sowie die Begründung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes III/9 “Am Boscheler Berg" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:
Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 12.04.2011
Der Bürgermeister
Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan III/9 - 2. (vereinfachte) Änderung
"Am Boscheler Berg"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte — ohne Maßstab

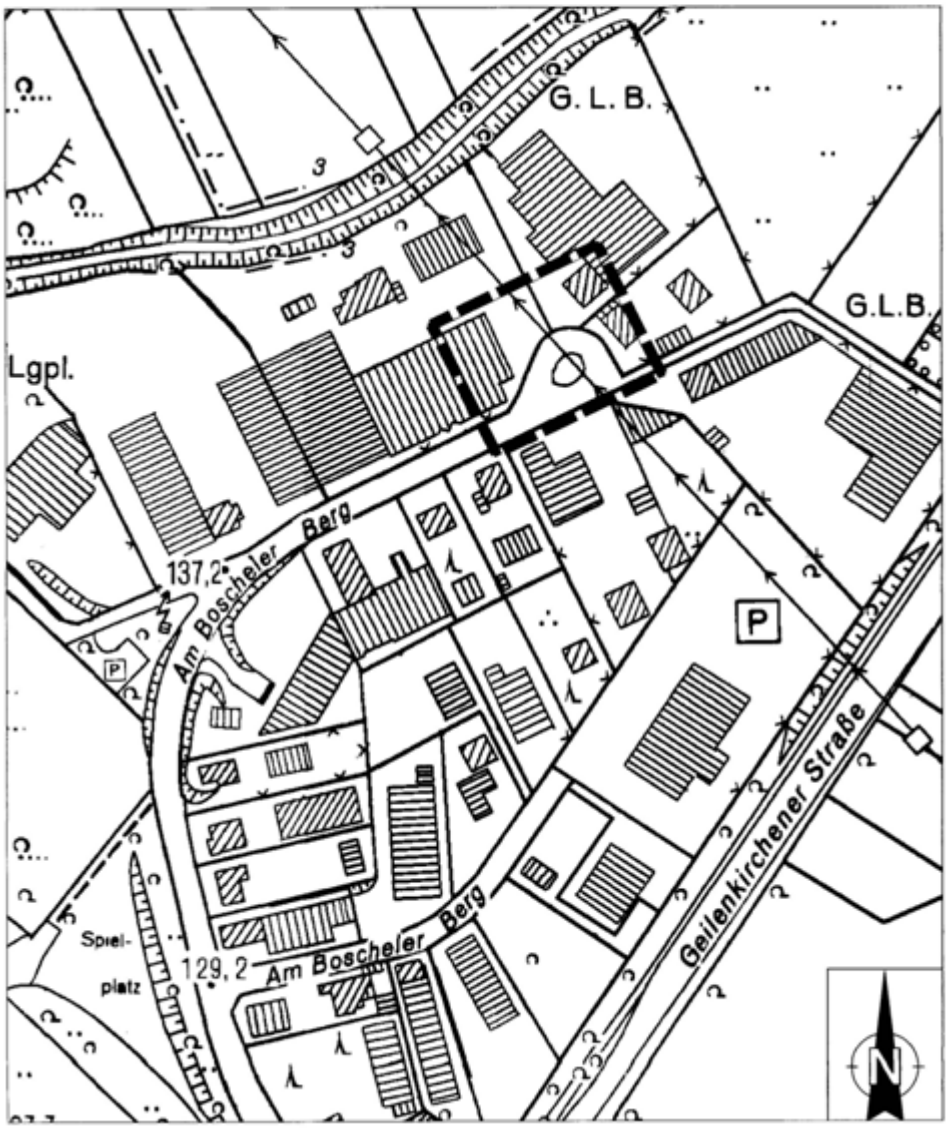

Bekanntmachung Nr. 019/2011

Bebauungsplan II/7A „Raiffeisenstraße“, 4. Änderung
Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung

Das Planverfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes II/7A „Raiffeisenstraße“ wurde durch den Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath am 31.03.2011 eingeleitet. Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB durchgeführt.

Der Planbereich umfasst den im Stadtteil Kohlscheid liegenden Bereich zwischen der Forensberger Straße und Raffaelstraße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulässigkeit von Dachgauben auch bei zweigeschossigen Gebäuden zu schaffen. Bislang sind Dachgauben im Plangebiet nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Durch den Einbau von Dachgauben besteht die Möglichkeit, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen und somit den Gebäudebestand attraktiver zu gestalten.

In seiner Sitzung am 31.03.2011 beschloss der Umwelt- und Planungsausschuss weiterhin, eine Bürgerversammlung zur 4. Änderung des Bebauungsplans II/7A „Raiffeisenstraße“ durchzuführen. In dieser Bürgerversammlung wird der Entwurf zur Bebauungsplanänderung vorgestellt und den anwesenden Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Bürgerversammlung findet am Mittwoch, den 04. Mai 2011, um 19:30 Uhr im Technologiepark Herzogenrath (TPH), Kaiserstraße 100, Raum 1 - 3 in Herzogenrath-Kohlscheid statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine Pläne) zu der in der Bürgerversammlung anstehenden Planung ab dem 27. April 2011 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath von jedem interessierten Bürger abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Bürgerversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Ferner steht allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen, den erläuterten Planentwurf im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bis einschließlich zum 20.05.2011 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324, einzusehen und ggf. zur Planung Anregungen vorzubringen oder zur Niederschrift vorzutragen.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 12.04.2011
Der Bürgermeister
Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/7A - 4. (vereinfachte) Änderung
"Raiffeisenstraße"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte ohne Maßstab

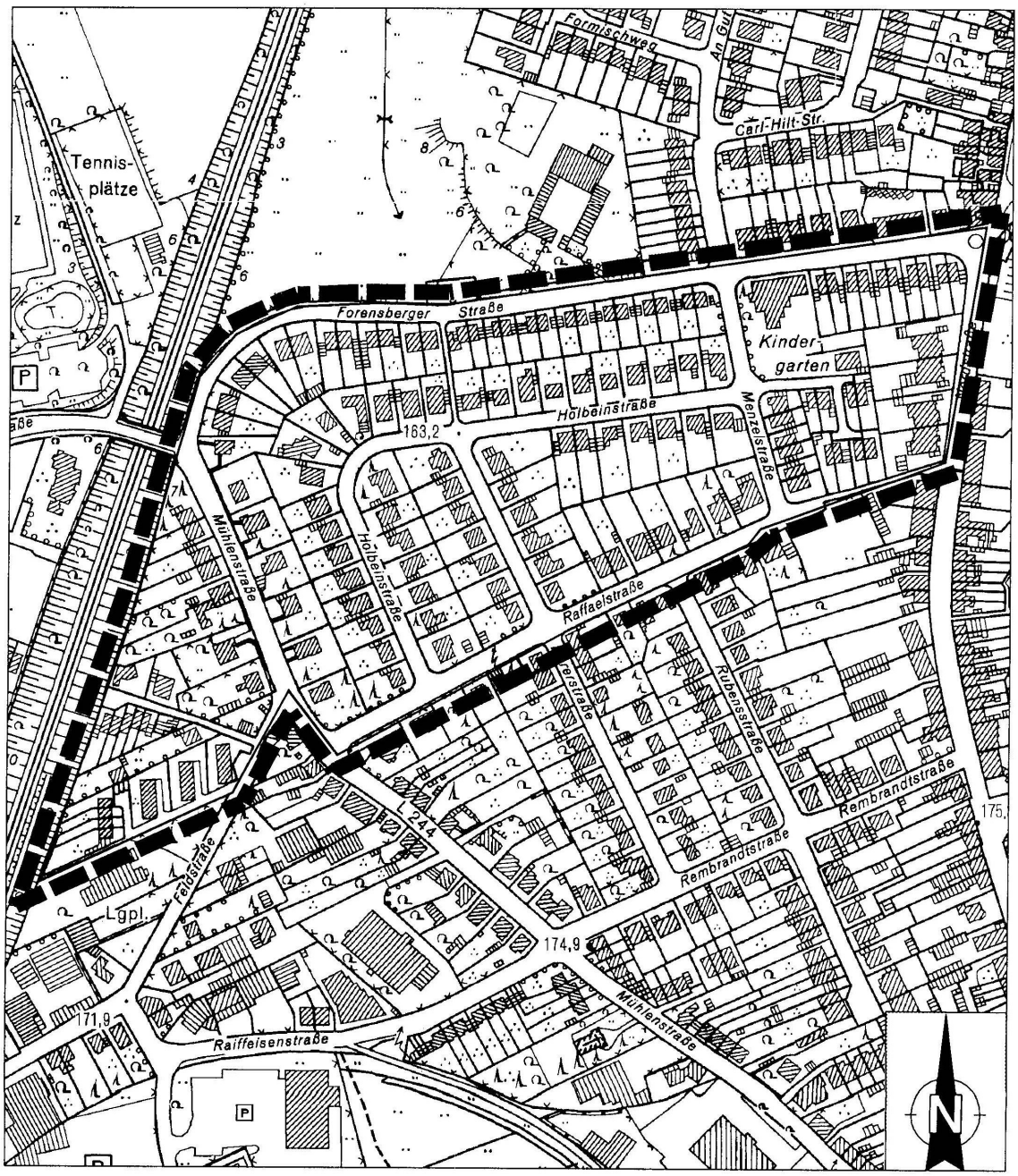

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath